

## ***Leitfaden – Beschäftigung internationaler Arbeitnehmer/innen***

Sie möchten gerne eine/n Arbeitnehmer/in aus der Europäischen Union (EU) oder aus einem Drittstaat einstellen und brauchen einen Überblick darüber, was Sie alles beachten müssen?

In diesem Leitfaden finden Sie viele wichtigen Informationen, damit der Einstellungsprozess reibungslos abläuft.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
Einreisebestimmungen	2
Arbeitserlaubnis	4
Anerkennung ausländischer Abschlüsse	7
Erlernen der deutschen Sprache	7
Wohnen und Gesundheit	8
Familie	9
Kontakt	10

## 1) Einreisebestimmungen

### Ist die Bewerberin/der Bewerber ein/e EU-Bürger/in?

EU-Bürger/innen haben ungehinderten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Gleiches gilt für Staatsangehörige der sog. EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz).

- ❖ Sie benötigen kein Visum zur Einreise.
- ❖ Es muss keine Arbeitserlaubnis eingeholt werden.
- ❖ Es besteht die allgemeine Meldepflicht des Wohnsitzes bei den Meldebehörden.

### Ist die Bewerberin/der Bewerber Staatsangehörige/r eines Nicht-EU-Landes?

Menschen, die weder einem EU-Staat noch einem EFTA-Staat angehören, sind sog. Drittstaatsangehörige.

- ❖ Sie benötigen für die Einreise zur Arbeitsaufnahme in Deutschland in der Regel ein **Visum** und eine **Aufenthaltserlaubnis** zum Zweck der Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung.

**SCHRITT 1:** Das Visum muss **vor** der Einreise bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) im Herkunftsland beantragt werden.

- ❖ **Wichtig:** bei der Beantragung des Visums muss ein **unterschiedlicher Arbeitsvertrag** von Seiten des Arbeitgebers (nicht vom Arbeitnehmer) vorgelegt werden
- ❖ Auf den Merkblättern der Botschaften finden Sie weitere Angaben zu allen einzureichenden Unterlagen!

## 1) Einreisebestimmungen

### Ausnahmen

- Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA können **ohne** Visum nach Deutschland einreisen und die Aufenthaltserlaubnis vor Ort in Deutschland beantragen.
- Nicht-EU Bürger/innen mit einem „**Daueraufenthalt-EU**“ können sich innerhalb der EU für drei Monate in einem anderen europäischen Land visumfrei aufhalten und nach Arbeit suchen. Sie müssen mit einem konkreten Arbeitsangebot (Vorvertrag) bei der Ausländerbehörde vorsprechen, um eine Arbeitserlaubnis zu beantragen.

**Wichtig:** Der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit setzt in den meisten Fällen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) voraus!

➤ Vergleiche dazu Punkt 2 „**Arbeitserlaubnis**“

**SCHRITT 2:** Die Aufenthaltserlaubnis wird **nach** der **Wohnsitzanmeldung** bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragt (vor Ablauf des Visums).



Lassen Sie sich den Aufenthaltstitel zeigen. Dieser liegt entweder als Aufkleber im Reisepass der Bewerberin/des Bewerbers oder als eine kleine Plastikkarte (Scheckkartenformat), meist in Kombination mit einer Papierfaltkarte, vor. Hieraus können Sie entnehmen, ob eine Erwerbstätigkeit gestattet ist.

## 2) Arbeitserlaubnis

### Wie kann sie/er eine Arbeitserlaubnis bekommen?

- ❖ Für die Durchführung des [Arbeitsmarktzulassungsverfahrens](#) ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.
- ❖ Die **Genehmigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** wird mit dem **Aufenthaltstitel** von der Ausländerbehörde erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird in einem **behördeninternen** Verfahren eingeholt.



Der [Quick-Check](#) der Bundesagentur für Arbeit gibt erste Orientierung, ob Ihre neue Fachkraft eine Arbeitserlaubnis benötigt und ob diese erteilt werden kann.

### Ausnahmen

- In bestimmten Fällen wird der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung auch **ohne** Zustimmung der BA erteilt, z. B. bei Hochqualifizierten mit einer Niederlassungserlaubnis, Inhabern einer Blauen Karte EU (Achtung: bei Mangelberufen ohne deutschen Hochschulabschluss ist die Zustimmung der BA notwendig), bei Absolvent/innen deutscher Hochschulen oder deutscher Auslandsschulen oder Führungskräften, die als leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura ausgestattet sind (etc.), vgl. für mehr Informationen [www.make-it-in-germany.de](http://www.make-it-in-germany.de).
- Familienangehörige (i.d.R. Ehepartner/innen/gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner/innen, ledige Kinder oder Elternteile) von EU-Bürger/innen erhalten eine Aufenthaltskarte-EU.  
→ Die Aufenthaltskarte-EU beinhaltet eine Arbeitserlaubnis (§5 FreizügG).
- Familienangehörige von deutschen und ausländischen Staatsbürger/innen brauchen für die Einreise ein Visum für den Familien-/Ehegattennachzug.  
→ Ihr Aufenthaltstitel beinhaltet ebenfalls eine Arbeitserlaubnis.

## 2) Arbeitserlaubnis

Eine Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn

- eine Rechtsvorschrift (Aufenthaltsgesetz, Beschäftigungsverordnung) Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt
- sich durch die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt
- keine bevorrechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (=deutsche Arbeitnehmer/innen, Staatsangehörige aus EWR-Ländern, der Schweiz sowie rechtlich gleichgestellte Ausländer/innen) für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen (**Vorrangprüfung**)
- und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter vergleichbar sind (**Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**)



Arbeitgeber können das Verfahren beschleunigen, indem sie die Voraussetzungen anhand von Stellenbeschreibung und ggf. Arbeitsvertrag bereits **vor** Beantragung des Visums im **Vorabzustimmungsverfahren** prüfen lassen.

- Zuständige Stelle: **Arbeitsmarktzulassung Team Stuttgart**  
Bundesagentur für Arbeit  
Nordbahnhofstrasse 30-34  
70191 Stuttgart  
E-Mail: [Stuttgart.008-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Stuttgart.008-OS@arbeitsagentur.de)
- Die erforderlichen Dokumente für die Anfrage zur Vorabzustimmung sind bei der Agentur für Arbeit zu finden ([Stellenbeschreibung](#) & Anfrage zu [§36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung](#)).



Der Arbeitgeber sollte sich mit dem **Arbeitgeber-Service** der BA in Verbindung setzen!

- Mit dem ersten Kontakt zur Agentur für Arbeit erhält ein Arbeitgeber eine persönliche Ansprechpartnerin bzw. einen persönlichen Ansprechpartner  
Telefonnummer des Arbeitgeberservice: **0800 455520**

## 2) Arbeitserlaubnis



Für allgemeine und spezifische Fragen zum Thema Arbeitsmarktzulassung können Sie die Fachkräfte für Arbeitserlaubnisverfahren unter folgender Nummer erreichen:

**0228 713 2000**

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Zu beachten: Für bestimmte Personengruppen gibt es besondere Zuständigkeiten. Vgl. für mehr Informationen [www.make-it-in-germany.de](http://www.make-it-in-germany.de) und [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba014810.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014810.pdf).

### 3) Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

- Ist die im Ausland erworbene Berufsausbildung mit einer in Deutschland erworbenen gleichzusetzen?

Das Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei der AWO Stuttgart kann Ihnen Informationen darüber geben, ob eine Anerkennung möglich oder notwendig ist und wie diese aussieht.

Olgastraße 63  
70182 Stuttgart  
Tel. 0711 / 21061-17  
E-Mail: [anerkennung@awo-stuttgart.de](mailto:anerkennung@awo-stuttgart.de)

Weitere Informationen finden Sie auch unter: [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de).

### 4) Erlernen der deutschen Sprache

- Wie kann die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Deutschkenntnisse schnell verbessern?  
Gibt es Unterstützung und wo?

Für alle Neubürgerinnen und Neubürger aus der Region Stuttgart gibt es weiterführende Informationen im Welcome Center Stuttgart

Charlottenplatz 17  
70173 Stuttgart  
Tel. 0711/761-64640  
E-Mail: [info@welcome-center-stuttgart.de](mailto:info@welcome-center-stuttgart.de)

Für Geflüchtete oder Personen, die Sozialleistungen vom Sozialamt bzw. Jobcenter erhalten, berät die Clearingstelle für sprachliche Integration. **Bitte vorab einen Termin vereinbaren!**

Eberhardstr. 33  
70173 Stuttgart  
Tel. 0711/216-59017 oder -59098, -59098, -59109, -59231

## 5) Wohnen und Gesundheit

### Wie kann mein/e neue/r Mitarbeiter/in eine Wohnung finden?

- ❖ Neubürgerinnen und Neubürger sind auf Eigeninitiative angewiesen, wenn es um die Wohnungssuche geht: Zeitungen, Internet, Anfrage bei Baugenossenschaften...
- ❖ Allgemein ist die Wohnungssuche in Stuttgart und der Region für Neubürgerinnen und Neubürger nicht einfach.

*Vielleicht können Sie Ihre zukünftige Mitarbeiterin/ihren zukünftigen Mitarbeiter bei der Wohnungssuche unterstützen?*

- ❖ Zum Beispiel mit einer Anzeige, in der Sie als Unternehmen nach einer Wohnung für Ihre/n Mitarbeiter/in suchen. Auch ein Empfehlungsschreiben oder ein Nachweis über die Beschäftigung in Ihrem Unternehmen sowie die Einbindung der Belegschaft können bei der Wohnungssuche helfen.

### Wie kann die Krankenversicherung für meine/n neue/n Mitarbeiter/in geregelt werden?

- ❖ Jeder Einwohner Deutschlands muss krankenversichert sein. Es gibt eine große Auswahl von Krankenversicherungen in Deutschland, unter denen man frei wählen kann.
- ❖ Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber oder durch persönliche Vorsprache bei der Krankenversicherung.



## 6) Familie

- Was muss beachtet werden, wenn mein/e neue/r Mitarbeiter/in ihre /seine Familie mit nach Deutschland bringen möchte?**
  - ❖ In Deutschland arbeitende EU-Bürger/innen können ihre Familienmitglieder aus dem Ausland nachholen. Sind die Familienmitglieder selbst keine EU-Bürger, muss **nach** der Einreise eine „Aufenthaltskarte als Angehöriger eines EU-Bürgers“ bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
  - ❖ Ist eine visumfreie Einreise nicht möglich, muss bei der deutschen Auslandsvertretung ein Einreisevisum beantragt werden. Bei der Antragsstellung muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass man einem/r EU-Bürger/in nach Deutschland folgen will.
  - ❖ Familienangehörige (Ehegatte, Kinder) von in Deutschland arbeitenden Drittstaatsangehörigen oder Familienangehörige deutscher Staatsbürger/innen müssen bei der deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf Familiennachzug stellen.  
Im ersten Fall muss die Lebensunterhaltssicherung (d. h. Wohnraum, Krankenversicherung und genügend Einkommen zur Versorgung der Familie) nachgewiesen werden, im zweiten Fall in der Regel nicht.
- Ist der/die Partner/in Ihrer neuen Fachkraft ebenfalls auf Arbeitsuche?**
  - ❖ Das **Dual Career Center Region Stuttgart** bietet qualifizierten Paaren, die neu in die Region kommen oder vor kurzem hierher gezogen sind, Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Orientierung.

Ansprechpartnerin: Dr. Kathrin Silber

Telefon 0711 2 28 35-52

[kathrin.silber@region-stuttgart.de](mailto:kathrin.silber@region-stuttgart.de)

## 7) Kontakt

### Elina Jonitz

[Elina.jonitz@region-stuttgart.de](mailto:Elina.jonitz@region-stuttgart.de)

Telefon 0711 22835 874

0711 761646 51

### Christa Gebhard

[Christa.gebhard@region-stuttgart.de](mailto:Christa.gebhard@region-stuttgart.de)

Telefon 0711 22835 878

0711 761646 47

Weiterführende Informationen: <https://welcome.region-stuttgart.de/>

Inhalte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Migration, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart

Stand:28.11.2018

*Haftungshinweis: Die Beratung und Hilfestellung durch den Welcome Service Region Stuttgart unterliegt einer sorgfältigen inhaltlichen Prüfung. Eine Haftung für die Inhalte übernehmen wir aber nicht. Alle Beratungen und Hilfestellung sind allgemeiner Natur und können nicht jeden Einzelfall verbindlich abdecken. Sie sind nicht notwendigerweise vollständig, umfassend oder auf dem aktuellsten Stand. Sie stellen weder eine Rechtsberatung noch eine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten für den jeweiligen Einzelfall ersetzen.*

Das Welcome Center Stuttgart wird finanziert durch die Landeshauptstadt Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH. Es wird unterstützt aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Der Welcome Service Region Stuttgart (WSRS) ist ein Angebot der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH für die Fachkräfteallianz Region Stuttgart, unterstützt aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.